

Begründung zur Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244)

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Erlass dieser Verordnung wird der Auftrag des Gesetzgebers umgesetzt, allgemeine Vorschriften über Aufbau, Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und die Prüfung kommunaler Anstalten zu erlassen (§ 147 Abs. 2 NKomVG). Die Verordnung enthält nur diejenigen Regelungen, die nicht bereits im NKomVG getroffen werden; u.a. enthalten die §§ 141 bis 147 NKomVG dazu zahlreiche Verweise. Insbesondere enthält sie deshalb keine Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten und zur Aufstellung eines Stellenplans, zu allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung und der Beschaffung der Finanzmittel sowie über die Bestimmung des in Angelegenheiten der Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamtes.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), das am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, hatte der Gesetzgeber zunächst die Absicht verbunden, auch die Haushaltsführung der kommunalen Anstalten vollständig auf das NKR umzustellen. Inzwischen ist er davon wieder abgerückt. Das am 01.11.2011 in Kraft getretene NKomVG hat die zuletzt in der Niedersächsischen Gemeindeordnung getroffenen Bestimmungen über die Haushaltsführung kommunaler Anstalten übernommen, nach denen keine verbindliche Bestimmungen mehr z. B. über die Art des zu verwendenden Rechnungsstils getroffen waren und ebenso nicht über die Form, in der die Abschlüsse erstellt werden müssen. Für Regelungen dieses Inhalts sieht das NKomVG den Erlass einer entsprechenden Verordnung durch das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium vor, die hiermit ergeht.

Die abschnittsweise Gliederung und überwiegend auch der Regelungsinhalt entsprechen denen der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds.GVBl. S. 21). Ebenso wie bei den Eigenbetrieben besteht ein Wahlrecht, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Bestimmungen für das NKR oder in Anwendung von Bestimmungen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zu realisieren. Die in § 8 dieser Verordnung getroffenen besonderen Bestimmungen, insbesondere zur Übertragung von Befugnissen auf Dritte in Angelegenheiten der Kasse und bei anderen Bewirtschaftungsangelegenheiten, entsprechen denjenigen für den gleichen Zweck in der Verwaltung der Kommune.

Die prinzipielle Verwendung gleichartiger Regelungen bei vergleichbaren Angelegenheiten für die kommunalen Anstalten, die Eigenbetriebe und die Verwaltung der Kommune, wo dies möglich oder auch ohnedies angezeigt ist, dient insbesondere auch dazu, die Organisationsweise dieser Tätigkeiten verwaltungsübergreifend vereinheitlichen zu können und damit die Prüffähigkeit der kommunalen Anstalten, die Aufsichtsführung über sie und das Beteiligungsmanagement der Kommune zu sichern und zu erleichtern. Diesem Grundsatz trägt die Verordnung auf allen Regelungsgebieten Rechnung.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sind auf gemeinsame kommunale Anstalten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch das NKomZG im Einzelnen Abweichendes geregelt wird. Angelegenheiten der Verwaltung und Wirtschaftsführung gemeinsamer kommunaler Anstalten, sofern es von dieser Verordnung abweichender Regelungen zentraler Art zu ihrer rechtlichen Steuerung bedürfte, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Ergäben sich dazu besondere Erfordernisse, wäre diesen durch Ergänzung der entsprechenden Vorschriften des NKomZG Rechnung zu tragen. Demzufolge sprechen auch die nachfolgenden Einzelbegründungen die Verhältnisse bei den gemeinsamen kommunalen Anstalten nicht an. Ausgenommen ist die Begründung zu § 1; die Verordnung sieht die Bezeichnung „Anstalt

des öffentlichen Rechts“ als Rechtsformbezeichnung für kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten einheitlich vor.

Die Verordnung enthält mit einer Ausnahme keine Vorschriften, die sich mit den inneren Belangen des Vorstands und des Verwaltungsrates der kommunalen Anstalt befassen. Soweit dazu über die Regelungen des § 145 NKomVG hinaus noch Bestimmungen erforderlich sind, obliegt es der Kommune das insoweit Erforderliche in der Satzung der kommunalen Anstalt zu regeln (§ 142 Satz 1 NKomVG). Die angesprochene Ausnahme bildet, wenn die Voraussetzungen dafür zutreffen, § 15 Satz 2 unmittelbar bzw. dessen Anwendung i.V.m. mit § 23 Nr. 3 in der den Vorstand betreffenden Frage zur Leitungsverantwortung im Kassen- und Rechnungswesen.

B. Begründung der einzelnen Regelungen

Zu § 1:

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich der Verordnung und legt den Namensbestandteil für die handelsrechtliche Kennzeichnung kommunaler Anstalten und gemeinsamer kommunaler Anstalten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG fest. Bezeichnet wird die Rechtsform in der kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen. Erfüllt eine Anstalt die Kaufmannseigenschaft gemäß § 1 HGB findet die nach Absatz 2 bestimmte Bezeichnung oder eine allgemein verständliche Abkürzung davon bei der Bildung der Firmenbezeichnung zur Eintragung im Handelsregister Verwendung.

Zu § 2:

Neben der jährlichen Rechenschaftslegung durch den Vorstand bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung darüber, wird im Hinblick auf die Kontrollaufgaben des Verwaltungsrates ein zusätzlicher unterjähriger Zyklus für die wirtschaftliche Kontrolle der Unternehmensführung sichergestellt. Nach Maßgabe der Satzung der kommunalen Anstalt oder anderer die Führung der Geschäfte im Weiteren regelnden Bestimmungen können auch kürzere Abstände gelten.

Zu § 3:

Mit der Vorschrift wird die Auswahlmöglichkeit zwischen einer Wirtschaftsführung und einem Rechnungswesen auf der Grundlage von Vorschriften des HGB oder auf der Grundlage der die Aufstellung und Ausführung des Kommunalhaushalts bestimmenden Vorschriften des NKomVG bestimmt. Die Festlegung trifft der Vorstand soweit nicht die Satzung der kommunalen Anstalt etwas anderes regelt (§ 145 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). In Anwendung von § 142 Satz 1 NKomVG kann die Kommune diese Bestimmung insoweit auch selbst in der Satzung der kommunalen Anstalt treffen.

Zu § 4:

Für das Stammkapital ist ein Betrag in angemessener Höhe zu bestimmen. Er dient der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Anstalt.

Eine Kapitalherabsetzung nach Absatz 2 Satz 2 geht über den zur Ergebnisverwendung gefassten Beschluss des Verwaltungsrates (§ 145 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 NKomVG / § 27 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung) hinaus. Der Beschluss über die Ergebnisverwendung bezieht sich nur auf den Gewinn des abgeschlossenen Wirtschafts- oder Haushaltsjahres. Die Kapitalherabsetzung führt zu einer Verminderung des Eigenkapitals.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 für den Fall der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit entspricht den Bestimmungen in §110 Abs. 8 NKomVG für die Haushaltsführung der Kom-

mune. Inhaltlich nehmen die Begriffe Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit Bezug auf die Regelungen in § 17 Abs. 2 und 19 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO), die insoweit auch von § 144 Abs. 2 NKomVG angesprochen werden.

Zu § 5:

Die Regelung dient der Vermögenserhaltung. Sie macht deutlich, dass auch Leistungserbringungen der kommunalen Anstalt im Rahmen eines Leistungsaustausches mit denjenigen Stellen sachgerecht vergütet werden müssen, die zum Konsolidierungskreis der Kommune zählen. Die zulässigen Ausnahmen nennt Satz 2.

Zu § 6:

Das Kalenderjahr bildet den allgemeinen Standard für das Wirtschaftsjahr bei kommunalen Anstalten. Damit erfolgt die im Hinblick auf die Konsolidierung der Jahresabschlüsse mit den Abschlüssen des Kommunalhaushalts (§ 128 Abs. 4 NKomVG) notwendige Synchronisierung der Haushaltszyklen.

Zu § 7:

Mit der Verweisung auf § 21 GemHKVO wird für das Controlling und das unterjährige Berichtswesen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung zur Anwendung bestimmt. Die Vorschrift hat den Zweck, ein Mindestmaß an Steuerung der kommunalen Anstalt in wirtschaftlicher Hinsicht sicherzustellen. Mit der Verweisung auf § 21 GemHKVO wird zur besseren Vergleichbarkeit erreicht, dasjenige Instrumentarium zur Anwendung zu bringen, das für die Kommune auch in der eigenen Haushaltswirtschaft und bei der Führung ihrer Eigenbetriebe Beachtung findet. Gesetzliche Regelungen, die anderen Zwecken dienen, wie es beispielsweise bei der Kostenermittlung gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) der Fall ist, bleiben davon unberührt.

Zu § 8:

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 treffen für das Kassenwesen der kommunalen Anstalt Anordnungen, die denjenigen entsprechen, die bei Kommunalkassen gelten (§§ 126 und 127 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NKomVG). Von der Pflicht, die Übertragung von Kassengeschäften auf einen Dritten der Kommunalaufsichtsbehörde zuvor anzuzeigen, wird jedoch abgesehen. Stattdessen obliegt dem Verwaltungsrat im Rahmen seiner Überwachungspflichten die insoweit gebotene Zustimmung und Kontrolle. Die Ordnungsmäßigkeit der Abläufe gerade auch in diesem Bereich gewährleisten außerdem die Maßgaben zum Prüfungsverfahren des Jahresabschlusses (u.a. § 26 Abs. 2) und entsprechende Prüfungsvorgänge im Rahmen der überörtlichen Prüfung, der kommunale Anstalten gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) unbeschränkt unterliegen (u.a. gem. §§ 2 und 3 Abs. 4 NKPG).

Die Maßgaben für eine Liquiditätssteuerung (Abs. 4) entsprechen denjenigen, die für die Kommunalverwaltung gelten.

Zu § 9:

Diese Vorschrift konkretisiert für kommunale Anstalten die in § 149 NKomVG niedergelegten Grundsätze für die wirtschaftliche Führung kommunaler Unternehmen.

Absatz 1 bestimmt, auf welche Weise mit einem Jahresverlust oder einem Jahresgewinn umzugehen ist. Eine Abbuchung der nicht abgebauten Verluste nach Satz 3 kann nur von der Gewinnrücklage erfolgen. Im Rahmen seiner Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung nach § 145 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 NKomVG / § 27 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung

entscheidet der Verwaltungsrat über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung eines Verlustes. Die Regelungen des Absatz 1 muss der Verwaltungsrat bei seinen Beschlüssen zwingend berücksichtigen. Soll nach dem Beschluss des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresgewinns die Gewinnabführung an die Kommune größer sein, als der von der kommunalen Anstalt tatsächlich erwirtschaftete Gewinn, handelt es sich um eine Kapitalherabsetzung nach § 4 Abs. 2 Satz 2.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Bildung und die Verwendung von Rücklagen. Der Absatz 3 konkretisiert dabei insbesondere das Verhältnis zum NKAG.

Zu § 10:

Der Wirtschaftsplan bildet die zentrale und verbindliche Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Anstalt. Liegt er zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres nicht rechtzeitig vor, so ist der Vorstand lediglich zu einer Wirtschaftsführung im Rahmen der Vorläufigkeitsregelungen befugt, die gemäß § 116 i.V.m. § 147 Abs. 1 NKomVG gelten.

Zu § 11:

Die Gliederung des Erfolgsplans muss mindestens in der auch für die Gewinn- und Verlustrechnung vorgesehenen Weise erfolgen. Eine darüber hinausgehende Detaillierung kann im Einzelfall zweckmäßig sein. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 dient der Transparenz.

Neben der Angabe des Zwecks ihrer Veranschlagung in der Bezeichnung der Bilanzposition bedürfen die Erträge und Aufwendungen nur dann noch einer zusätzlichen Begründung, wenn dies zum besseren Verständnis notwendig erscheint.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 entspricht § 29 GemHKVO zur Berichtspflicht der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Vertretung und konkretisiert entsprechend den in § 145 Abs. 3 Satz 1 NKomVG bestimmten Überwachungsauftrag des Verwaltungsrates. Die Schwelle, bei der Mehraufwendungen zu erheblichen Mehraufwendungen werden, ist nicht absolut zu ziehen, sondern abhängig von der Größe und Leistungsfähigkeit der kommunalen Anstalt. Eine vergleichbare Schwelle zwischen Erheblichkeit und Unerheblichkeit ist in § 117 NKomVG normiert. Die Kommunen konkretisieren diese unbestimmten Rechtsbegriffe in ihren jeweiligen Haushaltssatzungen. Der Trägerkommune steht es offen, diese für ihre Haushaltsführung vorgenommene betragsmäßige Konkretisierung auch als entsprechenden Vergleichswert für den Zweck der Wirtschaftsführung bei ihrer kommunalen Anstalt heranzuziehen. Sie kann diesen oder einen entsprechend abweichenden Schwellenwert als Maßgabe zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle in der Satzung der kommunalen Anstalt verankern. Bleibt die Konkretisierung durch die Kommune insoweit offen oder sind weitergehende Beschränkungen geboten, besteht die Kontrollverantwortung des Verwaltungsrates insoweit Abhilfe zu schaffen. Dies kann er tun, indem er eine entsprechende betragsmäßige Bestimmung bei seiner Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan vornimmt, vergleichbar mit dem Fall höherer überplanmäßiger Ausgaben bei Einzelvorhaben (vergl. § 12 Abs. 3 Satz 2).

Zu § 12:

Die Regelungen zum Vermögensplan stützen sich entsprechend auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften des NKomVG (u.a. §§ 119 bis 122 NKomVG). Bei der Veranschlagung von Krediten sind die geltenden Haushaltsgrundsätze und Grundsätze der Einnahmenbeschaffung in den §§ 110 und 111 NKomVG zu beachten (§ 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Danach ist bestimmt, dass Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unwirtschaftlich wäre.

Im Interesse einer flexiblen Wirtschaftsführung können im Vermögensplan veranschlagte Ausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie für Vorhaben vorgesehen sind, die sachlich zusammenhängen. Bei Anwendung dieser Möglichkeit wird für die im Vermögensplan erfassten Ausgaben der kommunalen Anstalt die ansonsten bestehende strenge Bindung an die für den jeweiligen Zweck vorgenommene Veranschlagung, im Interesse einer größeren Beweglichkeit der Wirtschaftsführung, durchbrochen (Abs. 3 Satz 1).

Zu § 13:

Für die Aufstellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Anstalt gilt § 118 NKomVG entsprechend (§ 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Die § 13 bestimmt klarstellend, in welcher Weise § 118 Abs. 2 NKomVG bei der Wirtschaftsführung nach dem HGB gehandhabt werden muss.

Zu § 14:

Die kommunale Anstalt hat einen Stellenplan aufzustellen (§ 107 Abs. 3 i.V.m. § 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Er ist Teil des Wirtschaftsplans der kommunalen Anstalt. Abweichungen bei den darin ausgewiesenen Stellen sind nur zulässig, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Die Ausweisung und die Bewirtschaftung der Stellen richtet sich nach § 5 GemHKVO.

Zu § 15:

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zu den Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstands für das Rechnungswesen sowie die Kassenaufsicht.

Zu § 16:

Es wird bestimmt, dass die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs die Anwendungsgrundlagen für die Buchführung, die Nachweisung des Inventars und zur Aufbewahrung der zu verwaltenden Dokumente bilden.

Zu § 17:

Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Absatz 1 benennt die anzuwendenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften. Absatz 2 legt die einzuhaltenden Fristen fest. Ist in der Satzung der kommunalen Anstalt bestimmt, dass § 288 HGB keine Anwendung findet, bedeutet dies die Nichtanwendung der dort bestimmten größenabhängigen Erleichterungen.

Nach § 129 Absatz 1 NKomVG ist die Kommune verpflichtet, den konsolidierten Gesamtabchluss sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung der ausgegliederten Aufgabenbereiche aufzustellen. Nur bei Vorliegen rechtfertigender Gründe ist die Überschreitung der in Absatz 2 Satz 1 vorgegebenen Dreimonatsfrist durch die kommunale Anstalt zulässig.

Die in Absatz 2 Satz 3 angesprochenen Muster, betreffen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Erfolgsübersicht. Die Maßgabe zur Verwendung der nach der Eigenbetriebsverordnung vorgesehenen Muster stellt sicher, dass nicht nur der Prüfungsablauf, sondern auch die Prüfungsgegenstände denen bei der Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben entsprechen.

Die Regelung in Absatz 3 gewährleistet, dass die kommunale Anstalt den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage behält, wenn sie nach Maßgabe von § 141

Abs. 3 NKomVG Beteiligungen an anderen Unternehmen eingegangen ist oder selbst andere Unternehmen führt.

Zu § 18:

Die Vorschrift gibt die Gliederungssystematik für die Bilanz vor. Als gezeichnetes Kapital ist das satzungsgemäße Stammkapital anzugeben.

Zu § 19:

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung hat nach den vom Innenministerium herausgegebenen Mustern zu erfolgen (§ 16 Abs. 2 Satz 3). Die in Absatz 2 bei Vorliegen der dort bestimmten Voraussetzungen aufzugebene Erstellung einer Erfolgsübersicht gehört nicht zum Jahresabschluss. Verfahrensmäßig ist sie allerdings in den Ablauf der Abschlusserstellung einzubeziehen. Die in der Erfolgsübersicht aufzuzeigenden Spartenergebnisse verbessern die Übersichtlichkeit der Ergebnisdarstellung. Außerdem unterstützen sie maßgeblich den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands.

Zu § 20:

§ 285 HGB regelt, dass Angaben über gewährte Bezüge sowie Vorschüsse und Kredite für jede von der Vorschrift erfasste Personengruppe in einem Gesamtbetrag zusammengefasst dargestellt werden. Aufgrund der Bestimmung in § 145 Absatz 2 Satz 3 NKomVG ist bei kommunalen Anstalten für die Mitglieder des Vorstandes jedoch abweichend davon die Angabe im Einzelnen vorzusehen.

Für die Anwendung von § 285 Nr. 8 HGB besteht kein Bedarf, weil die Verwendung des Umsatzkostenverfahrens aufgrund der für die Aufstellung der Bilanz zu verwendenden Muster nicht in Betracht kommt. Die in § 286 Absatz 2 und 3 HGB getroffenen Regelungen über die Unterlassung von Angaben dienen hauptsächlich dem Schutz von Unternehmen vor Konkurrenten. Sie sind für die kommunale Anstalt auszuschließen, weil an diese als öffentliches Unternehmen erhöhte Transparenzanforderungen zu stellen sind.

Zu § 21:

Die bei der Aufstellung des Lageberichts zu berücksichtigenden Inhalte gibt § 289 HGB vor.

Zum 3. Teil (§§ 22 und 23):

Die §§ 22 und 23 bilden den für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geltenden Teil dieser Verordnung für diejenigen kommunalen Anstalten, die für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung die haushaltsrechtlichen Vorschriften des NKomVG anzuwenden haben. Mit Ausnahme der in § 22 Abs. 2 und 3 gefassten Regelungen handelt es sich um Verweise auf Vorschriften an anderer Stelle dieser Verordnung sowie auf Regelungen im NKomVG und in der GemHKVO. Den wesentlichen Kern bildet dabei die Bezugnahme auf die Bestimmungen nach dem NKomVG - soweit diese nicht schon gem. § 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG entsprechend anzuwenden sind - und der GemHKVO. Die sich aus dieser Regelungstechnik ergebende Folge ist, dass entsprechend detailgenau die Regelungsmechanismen wie bei den Angelegenheiten in der Haushaltsführung der Kommunalverwaltung greifen.

Neben den in § 147 NKomVG genannten Paragraphen, die - vom ausgewählten Rechnungsführungssystem unabhängig - grundsätzliche Bestimmungen für das Haushaltswesen und die Prüfung kommunaler Anstalten treffen, werden hier nunmehr noch genau diejenigen Vorschriften benannt, die in ihrer Regelungswirkung zusammengefasst das NKR bilden. Die Verweise auf einige dazu noch entsprechend anzuwendende Vorschriften aus dem zweiten Teil der Verordnung ergänzen das System mit dem Zweck, die wesentlichen Belange in der

wirtschaftlichen Betriebsführung der kommunalen Anstalten, unabhängig von der Art der gewählten Betriebsweise, umfassend vergleichbar zu machen, indem beispielsweise auch eine nach dem NKR geführte kommunale Anstalt einen Lagebericht entsprechend § 289 HGB erstatten muss und nicht lediglich einen Rechenschaftsbericht gemäß § 57 GemHKVO vorlegt. Damit verbessern sich die Möglichkeiten von Wirtschaftlichkeitsvergleichen und anderen vergleichenden Betrachtungen bei der Ergebnisüberwachung durch den Verwaltungsrat und der Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben der Trägerkommune im Rahmen ihres Beteiligungsmanagements.

Zu § 23 Nr. 2

§ 26a GemHKVO mit Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe findet keine Anwendung, da die Ermächtigungsnorm, auf die sich die darin enthaltene Bestimmung stützt, nicht auch die Anwendung bei kommunalen Anstalten einbezieht. Unabhängig davon sind von der kommunalen Anstalt jedoch das EU-Vergaberecht und die sonstigen nationalen Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber sowie die Grundsätze zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 110 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) zu beachten.

An die Stelle zur Pflicht der Erstellung eines Rechenschaftsberichts nach § 57 GemHKVO tritt § 21 dieser Verordnung (Lagebericht). Die danach zu berücksichtigenden Darlegungen decken den Umfang an Informationen nach § 57 GemHKVO mit ab, gehen jedoch darüber hinaus, indem der Lagebericht auch einen Ausblick in die Zukunft verlangt. Dies erfüllt in besserer Weise als nur die Pflichtangaben eines Rechenschaftsberichts die Grundlagenbereitstellung für entsprechend zweckgerichtete Führungsentscheidungen und bei der Erfüllung der Kontrollaufgaben des Verwaltungsrates.

Zum 4. Teil (§§ 24 bis 29):

Die §§ 24 bis 29 regeln die Jahresabschlussprüfung und die Beschlussfassungen darüber. Jahresabschlussprüfungen sind gemäß § 147 Abs. 1 NKomVG durchzuführen. Diese Regelung verweist auf die entsprechende Anwendung von § 157 NKomVG. Der Gesetzgeber hat damit nicht nur den Verfahrensablauf der Jahresabschlussprüfungen entsprechend bestimmt, sondern auch geregelt, dass sie ihrem Inhalt nach den Prüfungen bei Eigenbetrieben entsprechen muss. Bis auf einige, den organisatorischen Besonderheiten bei kommunalen Anstalten Rechnung tragenden Anpassungen, entspricht dieser Teil deshalb den Bestimmungen des vierten Teils (Prüfung) der Eigenbetriebsverordnung, ergänzt um den Auftrag, in Fällen, in denen kommunale Anstalten Beteiligungen gemäß § 141 Abs. 3 NKomVG an anderen Unternehmen halten, auch den konsolidierten Gesamtabschluss zu prüfen.

Zu § 28:

Die Regelung in Satz 2 vervollständigt die Bestimmungen über das Verfahren zur Beschlussfassung über die Abschlüsse, indem darin noch bestimmt wird, dass der Vorstand zur Vorbereitung der bestätigenden Beschlussfassungen durch den Verwaltungsrat den Prüfungsbericht noch um eine eigene Stellungnahme ergänzen muss. Dies entspricht den Regelungen, die § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG für die Abschlüsse im Kommunalhaushalt trifft. Keiner Regelung bedarf hier noch die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse durch den Vorstand, da diese bereits mit den Unterschriftsleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 verbunden ist.

Zu § 29:

In gleicher Weise, wie § 325 HGB grundlegende Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften bestimmt, besteht für kommunale Anstalten ein Bedürfnis zur Information der Öffentlichkeit über das von der kommunalen Anstalt erzielte Jahresergebnis. Dieses Bedürfnis zur Offenlegung der Abschlüsse wird zum einen wie bei den allgemeinen handelsrechtlichen

Bestimmungen im Funktionsschutz des Marktes und dem Individualschutz der Marktteilnehmer gesehen, zum anderen müssen Unternehmen in kommunaler Trägerschaft ihre Publikationspflichten aber insbesondere auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Trägerkommune erfüllen. Insbesondere diesen Belangen wird die nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Pflicht zur öffentlichen Auslegung gerecht. Absatz 3 stellt es zur Wahl, die Offenlegung der Abschlüsse elektronisch im Bundesanzeiger vorzunehmen. Dies kann auch zusätzlich erfolgen. Ein öffentlicher Hinweis auf die Veröffentlichung ist in ortsüblicher Weise auf jeden Fall erforderlich.

Ist ein konsolidierter Gesamtabschluss zu erstellen, so bestimmt die Regelung in Abs. 3 Satz 2, dass die Bekanntmachungen über den Jahresabschluss der kommunalen Anstalt und den konsolidierten Gesamtabschluss, sofern sie als Offenlegung im Bundesanzeiger geschehen, hinsichtlich der Prüfvermerke der Abschlussprüfer und der jeweiligen Prüfungsberichte zusammengefasst erfolgen (§ 325 Abs. 3a HGB).

Absatz 4 bestimmt, dass die kommunale Anstalt bei ihrer Bekanntmachung das Medium oder andere Hilfsmittel einer ortsüblichen Bekanntmachung der sie tragenden Kommune nutzen muss, also kein eigenes Amtsblatt herausgibt, auf der Internetseite ihrer Trägerkommune mit veröffentlicht oder die Bekanntmachungsmitteilung ebenso wie diese und an denselben Stellen öffentlich aushängt. Der Verweis auf § 37a Abs. 1 HGB stellt dabei sicher, dass Informationssuchende eindeutige Kenntnis über die Bezeichnungsdaten erhalten, die sie benötigen, um auf die im Bundesanzeiger elektronisch vorgenommene Offenlegung erfolgreich zugreifen zu können.

Zu § 30:

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Regelungen für kommunale Anstalten, die durch die Träger kommunaler Anstalten oder von den Organen der kommunalen Anstalt zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse und ihrer Arbeitsweise erlassen worden sind und die nicht den in dieser Verordnung bestimmten Regelungen entsprechen, müssen innerhalb der nächsten zwei Jahre angepasst werden.

Zu § 31:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.